

---

**1. Satzung zur Änderung**  
**der Hauptsatzung der Stadt Lauenburg/Elbe**  
**vom 01.04.2021**

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 30.05.2023 (GVOBl. 2023 S. 279) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Lauenburg/Elbe vom 11. Juli 2023 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 27.07.2023 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Lauenburg/Elbe erlassen:

**Art. 1**

1. § 5 der Satzung erhält folgenden neuen Wortlaut:

**§ 5 Ständige Ausschüsse**

(zu beachten: §§ 16a, 45, 45 a, 45 b, 46, 59 Absatz 4, 92 Absatz 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1, § 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

**a) Hauptausschuss (HA)**

Zusammensetzung:

11 Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet:

Nach § 45 b GO koordiniert der Hauptausschuss die Arbeit der Ausschüsse und kontrolliert die Umsetzung der von der Stadtvertretung festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Stadtverwaltung.

Zu seinen Aufgaben im Rahmen dieser Zuständigkeit gehört es vor allem,

- a) die Beschlüsse der Stadtvertretung über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen vorzubereiten,
- b) die von der Stadtvertretung nach § 28 Satz 1 Nr. 12 GO zu beschließenden Grundsätze für das Personalwesen vorzubereiten,
- c) das von der Stadtvertretung nach § 28 Satz 1 Nr. 26 GO zu beschließende Berichtswesen zu entwickeln und bei der Kontrolle der Stadtverwaltung anzuwenden,
- d) auf die Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse hinzuwirken,
- e) die Entscheidungen zu treffen, die ihm die Stadtvertretung übertragen hat.

Dem Hauptausschuss werden nach § 45 Abs. 2 GO folgende weitere Aufgaben übertragen:

- Finanzwesen
- Liegenschaftsangelegenheiten
- Beteiligungsmanagement
- Steuern
- Prüfung des Jahresabschlusses
- Wirtschaft

**b) Bau- und Planungsausschuss (BP)**

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Städtebauliche Planung
- Stadtentwicklung
- Hoch- und Tiefbau
- Stellungnahmen zu Fachplanungen mit besonderem öffentlichen Interesse, soweit diese nicht gemäß § 28 Nr. 5 GO der Stadtvertretung vorbehalten sind.
- Aufstellungs- sowie Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse im Rahmen der Bauleitplanung (zu §§ 2 Abs. 1 BauGB und 3 Abs. 2 BauGB)
- Kleingartenangelegenheiten
- Verkehr

**c) Ausschuss für Gesundheitsversorgung, Sicherheit und Tourismus (GST)**

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Öffentliche Sicherheit
- Brandschutz
- Rettungsdienst
- Bevölkerungsschutz
- Tourismus
- Märkte
- Gesundheitsversorgung

**d) Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur (BSK)**

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Sozialangelegenheiten
- Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenangelegenheiten
- Kindertagesstätten
- Schule und Bildung
- Sport
- Vereinsangelegenheiten
- Kultur

**e) Ausschuss für Umwelt, Energiewende und Digitalisierung (UED)**

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Regenerative Energieerzeugung
- Energiekonzept
- Energetische Gebäudesanierung
- Klimaschutz
- Umweltschutz
- Landschaftspflege
- Gartenangelegenheiten
- öffentliche Grünanlagen
- strategische Umweltplanung
- Digitalisierung
- Mobilität

In die Ausschüsse zu b) bis e) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Stadtvertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können. Dies gilt nicht für den Hauptausschuss. Alle Stadtvertreter werden darüber hinaus kraft ihres Mandats zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern bestellt, sofern sie in dem jeweiligen Ausschuss nicht bereits ordentliches Mitglied sind. Für jede Fraktion können bis zu drei Bürgerinnen und Bürger gleichzeitig als stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt werden. Diese müssen der Stadtvertretung angehören können.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Absatz 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.  
Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Absatz 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende können in die Ausschüsse b) bis e) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Stadtvertretung angehören können.

## **Art. 2**

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 27.07.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Lauenburg/Elbe, 15.08.2023

Gez. Brackmann  
Bürgermeister